

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 11

Eigentum der Plankammer

Vom ...2.1.FEB.1967...

Archiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzig er Parag raph

- (1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 11 für das Plangebiet Hummelsbüttler Hauptstraße zwischen Gnadenbergweg und Immenredder einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 77) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die an die Hummelsbüttler Hauptstraße grenzenden Flurstücke als Wohnbaugebiet aus, das von einem Streifen Grünflächen und Außengebiete in Ost-West-Richtung durchzogen wird.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die notwendige Verbreiterung der Hummelsbüttler Hauptstraße zu sichern. Der Straßenzug Hummelsbüttler Hauptstraße/ Glashütter Landstraße dient als Hauptschließungsstraße für den Siedlungsbereich Hummelsbüttel. Im Abschnitt südlich des Susebekweges muß nach dem Bau des geplanten äußeren Straßenringes mit einem zusätzlichen Verkehr aus und in Richtung Langenhorn gerechnet werden. Nördlich des äußeren Straßenringes soll die Glashütter Landstraße den heutigen Verkehrscharakter behalten.

Die Hummelsbüttler Hauptstraße und die Glashütter Landstraße entsprechen zur Zeit weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen des örtlichen Individualverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs, so daß eine verkehrsgerechte Neugestaltung notwendig wird. Die Planung sieht einen zweispurigen Ausbau mit 7,0 m Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr sowie die Anlage der erforderlichen Parkstreifen für den ruhenden Verkehr vor.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 16 700 qm (davon neu etwa 6 800 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Von dem Straßenbau werden eine eingeschossige Gaststätte, zwei eingeschossige und ein zweigeschossiges Wohngebäude - zum Teil mit Läden - sowie ein Ladenvorbau betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.